



**Mess- und Eichwesen Niedersachsen**  
-Landesbetrieb-

---

# Anerkennung des Qualitätssicherungssystems

---



Das Mess- und Eichwesen Niedersachsen  
bestätigt hiermit, dass das Unternehmen



**Pfreundt GmbH**  
**Robert-Bosch-Str. 5**  
**D-46354 Südlohn**

ein Qualitätsmanagementsystem betreibt, welches den Anforderungen  
der EG-Richtlinie 2009/23/EG, Anhang II Nr. 2 genügt.

Die erstmalige Anerkennung des QMS erfolgte am 07.06.2014.  
Diese Anerkennung gilt bis 06.06.2017.

Bestandteil der Anerkennung  
**Reg.-Nr. DE-14-AQ-MEN05-Revision 1**  
ist die Anlage auf den folgenden Seiten.

Mess- und Eichwesen  
Niedersachsen  
Goethestraße 44  
30169 Hannover

Hannover, den 10.07.2014

Benannte Stelle mit der  
Kennnummer 0111

Wohlthat  
Leiter der benannten Stelle

### **Unternehmen**

Pfreundt GmbH  
Robert-Bosch-Str. 5  
D-12345 Muster

### **einschließlich Außenstellen**

keine

Anmerkung: Alle Beschäftigten sind am Unternehmenssitz angegliedert.

### **einschließlich Subunternehmen**

keine

Anmerkung: Alle externen Bevollmächtigten sind am Unternehmenssitz angegliedert, werden in einer Übersicht geführt und unterstehen während der Konformitätsbewertung der Pfreundt GmbH.

### **Geltungsbereich**

Mit der Anerkennung des Qualitätssicherungssystems ist das Unternehmen berechtigt, die Konformität der Waagen entsprechend Richtlinie 2009/23/EG, Anhang II Nr. 2.1 festzustellen, sofern EG-Bauartzulassungen auf das Unternehmen ausgestellt sind. Die für die Bestätigung der ordnungsgemäßen Durchführung der Endprüfung verantwortlichen Personen sind in einer von dem Unternehmen geführten Liste aufgeführt.

Die nichtselbsttätigen Waagen werden mit der Kennnummer der benannten Stelle 0111 versehen.

### **Gesetzliche Grundlage**

Dem Verfahren der Anerkennung des Qualitätssicherungssystems liegen folgende Vorschriften zugrunde:

- Gesetz über das Mess- und Eichwesen (Eichgesetz) in der Neufassung vom 23. März 1992 (BGBl. I S. 711), in der zur Zeit gültigen Fassung und
- Eichordnung vom 12.08.1988 (BGBl. I S. 1657), in der zur Zeit gültigen Fassung.

In den vorgenannten Vorschriften ist die Richtlinie 2009/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.04.2009 über nichtselbsttätige Waagen (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 122 S. 6 und folgende) in die nationale Gesetzgebung umgesetzt.

## **Festlegung zur Überwachung**

Die EG-Überwachung erfolgt auf der Grundlage von Anhang II Nr. 2.4 der Richtlinie 2009/23/EG. Hierzu sind nachfolgende Ergänzungen zu beachten:

Von der benannten Stelle beauftragte Auditoren führen in dem Unternehmen durch:

- in der Regel jährlich ein angekündigtes Audit. Die Schwerpunkte des Audits werden rechtzeitig bekannt gegeben,
- bedarfsweise ein angekündigtes Audit, wenn von dem Unternehmen erhebliche Änderungen, z.B. in der Fertigung, bei der Technologie und/oder dem Qualitätsmanagement sowie die Produktionsaufnahme nicht in die Anerkennung einbezogener Messgeräte angezeigt wurden,
- in besonderen Fällen ein unangekündigtes Audit, wenn sich z.B. Auffälligkeiten bei einer Marktüberwachung ergeben haben.

## **Hinweis**

Die Anerkennungsurkunde Reg.-Nr. DE-14-AQ-MEN05-Rev 1 und diese Anlage ersetzen alle vorherigen Urkunden und die dazugehörigen Anlagen.

## **Ende der Anlage**